

Landratsamt Sonneberg
Umweltamt
Untere Chemikaliensicherheitsbehörde
Bahnhofstrasse 66
96515 Sonneberg

**Abgabe oder Bereitstellung von Stoffen oder Gemischen aus Anlage 2
Eintrag 1 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)**

- Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 ChemVerbotsV bzw.
 Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 ChemVerbotsV

Angaben zum Inverkehrbringer

Name/Firma:		
Straße/Haus-Nr.:		
PLZ/Ort:		
Ansprechpartner/Zustellungsbevollmächtigter:		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:

Betriebsstätte/ Filiale (falls nicht mit dem Firmensitz identisch):

Betriebsstätte/Filiale:		
Straße, Hausnr.	Postleitzahl	Ort

Produktpalette

Produkte/Stoffe/Gemische/ gemäß Anlage 2 ChemVerbotsV, die abgegeben werden sollen

--

Angaben zu(r) sachkundigen Personen(en)

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort

Anlagen (bitte einfügen):

- Kopie des Sachkundezeugnisses von allen aufgeführten sachkundigen Personen. Sofern das Zeugnis in einem anderen Bundesland ausgestellt wurde, muss eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie beigelegt werden.
- Aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, wenn beantragende Person bzw. Gewerbetreibender und sachkundige Person identisch sind.
(Nur bei Antrag auf Erlaubnis).
- Zur Bearbeitung der Anzeige und des Antrags auf Erlaubnis wird ein **Polizeiliches Führungszeugnis** für jede angegebene sachkundige Person benötigt. Das Führungszeugnis (Belegart O) ist bei der Meldestelle der örtlich zuständigen Gemeinde, in der die sachkundige Person gemeldet ist, zu beantragen und soll direkt an das

Landratsamt Sonneberg
Umweltamt
Untere Chemikaliensicherheitsbehörde
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

gesandt werden.

Erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen kann die Bearbeitung der Anzeige bzw. der Erlaubnis erfolgen.

Für die Ausstellung einer Erlaubnis oder Bearbeitung einer Anzeige fallen Gebühren gemäß dem Allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren an.

Hinweise:

Wer gewerbsmäßig Stoffe oder Gemische abgibt oder für Dritte bereitstellt, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350i, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis erhält, wer

- die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (z.B. Prüfungszeugnis)
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (pol. Führungszeugnis)
- mindestens 18 Jahre alt ist.

In jeder Betriebsstätte/Filiale, die von der Erlaubnis erfasst wird, muss mindestens eine Person, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Keiner Erlaubnis bedürfen

- Hersteller, Einführer und Händler, die o.g. Stoffe oder Gemische nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben.
- In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die oben genannten Anforderungen (Sachkunde, Zuverlässigkeit, 18 Jahre) erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist er zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift/ Firmenstempel